

22.10.2020

Abänderungsantrag

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22.10.2020

zu Ltg.-1290/R-3-2020

-Ausschuss

der Abgeordneten Schuster, Mag. Hackl, Moser und Mold

zur Vorlage der Landesregierung, NÖ Raumordnungsgesetz, 6. Novelle, Ltg.-1290/R-3-2020

Am 2. Juli 2020 hat der NÖ Landtag zur Absicherung der strategischen Erarbeitung von überörtlichen Raumordnungsprogrammen im Raumordnungsgesetz befristete Widmungseinschränkungen im Falle der erstmaligen Widmung von Wohnbauland (1 ha) und von Bauland-Betriebsgebiet sowie Bauland-Industriegebiet (2 ha) beschlossen. Ziel dieser Bestimmung ist es, überörtliche Programme gemeinsam mit regionalen Stakeholdern und insbesondere den Gemeindevertretern zu überarbeiten, vor allem in Hinblick auf interkommunale Zusammenarbeit, Hintanhaltung von Bodenverbrauch und positiver Entwicklungsimpulse für den ländlichen Raum.

Insbesondere in größeren Gemeinden mit vielen Katastralgemeinden im ländlichen Raum kann diese Bestimmung durch die aktuell festzustellende vermehrte Nachfrage - vor allem durch junge Menschen - zu Kapazitätsengpässen bei Wohnraum und damit zu einer Verzögerung oder Dämpfung von Entwicklungsimpulsen führen. Um diese grundsätzlich positiv zu bewertende Attraktivität des ländlichen Raums als Lebens- und Wohnraum zu gewährleisten und negative strukturelle Entwicklungen, wie schlecht ausgelastete Infrastruktur, zu verhindern, soll nun die gegenständliche Bestimmung nur für das Wohnbauland angepasst werden. Durch diese Anpassung wird das Ziel der strategischen regionalen Raumplanung bis 2023 nicht beeinträchtigt.

Die Vorlage der Landesregierung in der vom Bauausschuss beschlossenen Fassung wird wie folgt abgeändert:

In der Ziffer 4 wird im § 3 Abs. 4 im ersten Satz im ersten Spiegelstrich und im zweiten Satz die Wortfolge „1 ha“ durch die Wortfolge „2 ha“ ersetzt.